



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/21807

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremmel, Alfons Brandl u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/23163

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes
hier: Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes
(Drs. 18/21807)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Andreas Lorenz**
Mitberichterstatter: **Stefan Schuster**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 18/23163 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 27. April 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Enthaltung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag 18/23163 in seiner 76. Sitzung am 21. Juni 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes“
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 und 3 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) und durch Art. 32c des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 9 wird angefügt:
„9. die Nutzung eines einheitlichen Datenverarbeitungssystems zur Erfassung der Behandlungskapazitäten, deren Auslastung und bestimmter Diagnosen oder Patientengruppen.“
2. Nach Art. 27 werden die folgenden Art. 28 und 29 eingefügt:

„Art. 28

Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern

(1) ¹Sind auf Grund des verbreiteten Auftretens einer übertragbaren Erkrankung oder sonstiger Vorkommnisse über das reguläre Patientenaufkommen erheblich hinausgehende Patientenzahlen zu erwarten, kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und, soweit Universitätsklinika betroffen sind, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Anordnungen zur Steuerung der Patientenströme und zur Belegung der Behandlungskapazitäten treffen, soweit das zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist. ²Es kann hierzu insbesondere

1. Organisationsstrukturen innerhalb und außerhalb der Krankenhäuser festlegen,
2. den Regierungen die erforderlichen Befugnisse gegenüber Krankenhäusern und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation erteilen oder
3. den Einsatz von ärztlichen Beauftragten zur regionalen oder überregionalen Koordinierung des Krankenhausbetriebs anordnen und bestimmen, dass die ärztlichen Beauftragten Befugnisse im Sinn der Nr. 2 erhalten.

³Gegenstand der Befugnisse nach Satz 2 Nr. 2 können insbesondere sein

1. die Zuweisung von Patienten,

2. die Abordnung von Personal von Krankenhäusern oder Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation zur Entlastung von Krankenhäusern,
3. die Freihaltung von Behandlungskapazitäten,
4. die Zurückstellung von Behandlungen, deren Aufschub aus medizinischer Sicht vertretbar erscheint.

(2) Soweit die von Anordnungen nach Abs. 1 betroffenen Einrichtungen keinen anderen, insbesondere bundesrechtlich geregelten Ersatz erlangen können, gilt Art. 14 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Regierungen für die Gewährung der Entschädigung zuständig sind und die Entschädigung aus Mitteln des Freistaates Bayern gewährt wird.

Art. 29

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

3. Dem Art. 29 wird die Überschrift des 6. Abschnitts vorangestellt.
4. Die bisherigen Art. 28 und 29 werden die Art. 30 und 31.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In § 21 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. S. 989, BayRS 2126-8-1-G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 335) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 28 Abs. 5 und 6 BayKrG“ durch die Angabe „Art. 30 Abs. 4 BayKrG“ ersetzt.

4. Der bisherige § 2 wird § 4 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Inkrafttreten“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23163 hat der Ausschuss einstimmig **Zustimmung** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit und Pflege seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/23163 in seiner 82. Sitzung am 23. Juni 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 AfD: Enthaltung
 SPD: Zustimmung
 FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege **zugestimmt** mit der Maßgabe, dass im neuen § 4 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2022“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23163 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege seine Erledigung gefunden.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender